



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH –
für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen**

I. Allgemeines

- 1.1 Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hatte die Pflichten der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg nach § 15 Absatz 1 KrW-/AbfG zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, im Verfahren nach § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S 1986) geändert worden ist, auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) bzw. die Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg (AWL) übertragen.

Nach der Verschmelzung von der AWS mit der AWL und Umfirmierung in die AWSH waren die o.g. Pflichtenübertragungen vollständig auf die AWSH übergegangen.

- 1.2 Die Pflichtenübertragungen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, gelten nach § 72 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 - KrWG - (BGBl. I S. 212) fort.
- 1.3 Die AWSH ist damit für die übertragenen Aufgaben Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben in eigener Verantwortung privatrechtlich wahr. Der Umfang der übertragenen Entsorgungspflicht ergibt sich aus Ziffer I. 2.1 - 2.5.
- 1.4 Die AWSH ist damit die zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten berechnete und verpflichtete Stelle.
- 2.1 Die AWSH hat die im Gebiet der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn angefallenen und ihr im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen.
- 2.2 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind die in Anlage 1 aufgeführten Abfallarten (*AWSH Ausschlussliste*). Die AWSH kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt.
- 2.3. Die Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln durch Hol- oder Bringsysteme, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen.
Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
Pflanzenabfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Größe nicht über die für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung gestellten Behälter entsorgt werden können, Straßenkehricht, Schlämme aus Abwasserreinigungsanlagen, Rückstände aus der Kanalisation, Bau- und Abbruchabfälle.
- 2.4 Bis zur Klärung, ob eine Entsorgungspflicht seitens der AWSH besteht, hat diese ein vorläufiges Zurückweisungsrecht.
- 2.5 Für einzelne Abfälle kann die AWSH den Auftraggeber zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- 3.1 Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, diese der AWSH in der von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Zusatzbedingungen vorgegebenen Art und Weise zu den im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ festgelegten Entgelten zu überlassen, sobald sie angefallen sind (Überlassungsrecht/ -pflicht). Jeder Überlassungspflichtige hat ferner der AWSH, die zur Abfallentsorgung und Entgelterhebung erforderlichen Daten unverzüglich mitzuteilen, wenn er weiß, dass in der Zukunft überlassungspflichtige Abfälle anfallen werden; spätestens hat er Mitteilung zu geben, wenn Abfälle anfallen.
- 3.2 Eigentümer von Grundstücken, die ständig oder zeitweise gewerblich oder durch sonstige Einrichtungen genutzt werden und auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung durch die AWSH durch Aufstellen von zumindest eines Restabfallbehälters anzuschließen und diesen Behälter auch zu nutzen. Satz 2 der Ziffer 3.1 gilt analog. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechnete gleich.

- 3.3 Sowohl der Überlassungspflichtige als auch der Pflichtige nach Ziffer 3.2 sind verpflichtet, der AWSH einen entsprechenden Entsorgungsauftrag zu erteilen. Es steht im billigen Ermessen der AWSH, ob sie den Entsorgungsvertrag mit dem Überlassungspflichtigen oder dem Pflichtigen nach Ziffer 3.2 abschließt. Sie kann das Zustandekommen des Vertrages mit dem Überlassungspflichtigen davon abhängig machen, dass der Pflichtige nach Ziffer 3.2 seine Zustimmung erteilt und für die Erfüllung des Vertrages auf Seiten des Auftraggebers einsteht; sie kann vom Überlassungspflichtigen auch Vorkasse verlangen. Überlassungspflichtige und Pflichtige nach Ziffer 3.2 haften als Gesamtschuldner.
4. Darüber hinaus ist die AWSH berechtigt, auch nicht überlassungspflichtige Abfälle im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu entsorgen.
- II. Geltungsbereich, Vertragsschluss**
1. Für **alle Leistungen und Lieferungen** der AWSH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und - soweit einschlägig- die Zusatzbedingungen für die verschiedenen Abfallarten sowie der „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ der AWSH. Abweichende Bedingungen oder Konditionen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die AWSH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen der AWSH gelten auch dann, wenn die AWSH in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführt und der Auftraggeber diese Leistung annimmt.
2. Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt mit der Beauftragung bzw. Bestellung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme des Behälters bzw. der Leistung oder Lieferung durch den Auftraggeber zustande.
- III. Vertragsgegenstand**
1. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die Abfälle, deren Entsorgung zwischen der AWSH und dem Auftraggeber vereinbart worden ist, und die zwischen ihnen vereinbarten Dienstleistungen bzw. sonstige Leistungen.
2. Die AWSH übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ihrer Zusatzbedingungen und ihrem „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ den Transport und die Entsorgung von auf dem festgelegten Standort anfallenden Abfällen. Zur Erfassung der Abfälle stellt die AWSH dem Auftraggeber Behältnisse im festgelegten Umfang zur Verfügung und zwar entweder Behälter, Container oder sonstige feste Behältnisse (nachfolgend als Behälter bezeichnet) bzw. Abfallsäcke; Behälter werden mietweise zur Verfügung gestellt.
- IV. Bereitstellung der Abfälle und Abholung**
- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Behälter nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen und auch sonst ordnungsgemäß zu befüllen. Die Behälter sind insbesondere stets verschlossen zu halten und dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle nicht erlaubt. In die bereitgestellten Behälter dürfen Abfälle nur entsprechend der Zweckbestimmung der Behälter eingefüllt werden. Die gefüllten Behälter dürfen die im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ genannten Höchstgewichte nicht überschreiten. Das Befüllen von Behältern mit Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt.
- 1.2 Der Auftraggeber gewährleistet (z.B. eigene Kontrollen), dass keine Fremdstoffe in den angefallenen Mengen enthalten sind.
- 1.3 Die AWSH ist zur Entleerung bzw. Abtransport der Behälter nur verpflichtet, wenn die in den Behältern befindlichen Abfälle mit den laut Vertrag zu übernehmenden Stoffen übereinstimmen und die Behälter ordnungsgemäß befüllt sind. Die Behälter werden von der AWSH ungeprüft übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Behälter liegt beim Auftraggeber. Die AWSH ist bei nicht vertragsgemäßen Abfällen berechtigt, diese nach Mitteilung der entstehenden Kosten für eine sachgerechte Entsorgung zu verwerten bzw. zu beseitigen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Tagen. Das Recht zum Widerspruch ist nicht gegeben, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Die AWSH ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen. Wird diese Entsorgungsmaßnahme wegen des Widerspruchs nicht durchgeführt oder verlangt die AWSH von vornherein vom Auftragnehmer die Rücknahme der nicht vertragsgemäßen Abfälle, hat der Auftraggeber die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zurück zu nehmen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Abholung der Abfälle kann die AWSH vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Weitere mit der Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen entstehende Kosten hat der Auftraggeber ebenfalls zu tragen.
- 1.4 Die AWSH ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Behälter zu entleeren oder abzufahren.
- 1.5 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter nach Ziffer 1.4 um einen im Rahmen der Regelentsorgung zu entleerenden Behälter, so erfolgt die Entleerung bzw. Abfuhr erst wenn der Mangel vom Auftraggeber beseitigt worden ist, der Behälter also ordnungsgemäß befüllt und bereitgestellt ist am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

- Auf gesonderten Auftrag erfolgt eine Entsorgung des Abfalls durch eine Einzel-Nachentleerung gegen das im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ genannte Entgelt.
- 1.6 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter nach Ziffer 1.4 um einen Abrufbehälter, hat der Auftraggeber die für eine Fehlfahrt im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ festgelegten Kosten zu zahlen.
 - 1.7 Die Verpflichteten nach I Ziffer 3.1 – 3.3 haben das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. § 19 Abs. 1 KrWG zu dulden
 - 2.1.1 Die Behälter sind vom Auftraggeber zur Abfuhr bereitzustellen. Sie müssen am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Rand der Erschließungsstraße auf einem festen Untergrund und verkehrssicher bereitstehen. Das Abfuhrfahrzeug muss so an die Aufstellplätze heranfahren können, dass das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Straßenrandentsorgung). Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße oder ein von der AWSH bestimmter Platz. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter und eventuelle Abfallreste vom Auftraggeber unverzüglich von der Straße zu entfernen.
 - 2.1.2 Sind Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für die AWSH angefahren werden, so hat der Auftraggeber die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
 - 2.1.3 Die AWSH ist nicht verpflichtet, bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellten Behältern deren Leerung nachzuholen. Diese Leerung erfolgt erst zum nächsten regelmäßigen Leerungstag, es sei denn, der Auftraggeber erteilt den Auftrag für eine Einzel-Nachentleerung gegen das im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ genannte Entgelt.
 - 2.1.4 Auf Wunsch kann für Behälter durch die AWSH ein „Vorstellservice“ (Hol- und Bringservice) erbracht werden. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt. Für den „Hol- und Bringservice“ ist ein Entgelt nach Maßgabe des „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ zu zahlen.
 - 2.2.1 Der Standplatz ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Es muss sich um einen für die konkreten Anforderungen des Behälters geeigneten Standort handeln. Er ist so zu wählen und zu gestalten, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten und weitere Zeitverluste möglich ist. Der Standplatz muss einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang, insbesondere bei Eis und Schnee, haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Zuwegung zum Standort darf nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Transportweg auf dem Grundstück muss vom Auftraggeber verkehrssicher gehalten werden. Der Zugang zu dem Behälter muss während der Abholzeiten ungehindert möglich sein. Ist eine Leerung bzw. Abholung des Behälters nicht möglich, weil die vorgenannten Umstände nicht beachtet wurden, ist die AWSH berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Leerfahrt, Wartezeiten) zu berechnen. Erfüllt der festgelegte Standort die vorgenannten Anforderungen nicht mehr, hat der Auftraggeber einen die Anforderungen erfüllenden Standplatz zur Verfügung zu stellen.
3. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt/Witterung), an der Vertragserfüllung ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Pflichten.
 4. In den Fällen der Ziffer IV. 1 bis 3 besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Entgeltermäßigung.
- V. Preise, Zahlung**
- 1.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und für andere Leistungen (z.B. Entgelt für „Hol- und Bringservice“) hat der Auftraggeber ein Entgelt zu zahlen.
 - 1.2 Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ der AWSH, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
 - 1.3 Soweit in dem „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ keine Entgelte für Entsorgungsleistungen, Nebenleistungen oder sonstige Dienstleistungen festgesetzt wurden, gilt das für diese Leistungen bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt.
 2. Richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Gewicht der Abfälle, sind die Wiegebelege der AWSH bzw. des von ihr beauftragten Drittunternehmens maßgebend.
 3. Die im Tarif genannten Leistungsentgelte sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

4. Das Entgelt wird mit Annahme der Abfälle/Leistungserbringung und Rechnungsstellung durch die AWSH fällig. Die AWSH ist berechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
5. Ist das Entgelt gem. 4. fällig, ist es zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin ohne Abzug frei Konto der AWSH oder in bar zu leisten.
- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von der AWSH übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen usw. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 6.2 Einwendungen gegen die Rechnungshöhe müssen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungsdatum geltend gemacht werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen führt zur Beweislastumkehr bezüglich der Rechnung auf den Kunden. Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen berechtigen nicht zum Einbehalt der gesamten Rechnungsforderung. Werden Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen innerhalb der gesetzten Frist erhoben, so sind die nicht beanstandeten Rechnungspositionen binnen der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.
7. Bei Zahlungsverzug ist die AWSH berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages einzustellen.
8. Die AWSH ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten des kommenden Quartals bzw. der Entsorgungskosten der vergangenen drei Monate zu verlangen („Vorkasse“).
9. Die AWSH ist berechtigt, durch Mitteilung an den Auftraggeber, das vereinbarte Entgelt zu Beginn eines Monats mit einer Frist von 6 Wochen anzupassen. Der Auftraggeber kann der Entgeltanpassung bis 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden widersprechen, sofern es sich nicht um ein Entgelt für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung handelt. Die AWSH ist bei wirksamem Widerspruch berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach Ziffer I. 3.3 bleibt unberührt.

VI. Behälter

1. Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der ihm zur Verfügung gestellten Behälter verpflichtet. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Ein Entfernen von Behälteraufklebern der AWSH (insb. Aufkleber zu Entleerungszyklen) ist untersagt.
2. Die von der AWSH bereitgestellten Behälter dürfen nur von der AWSH oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen befördert oder entleert werden. Gestattet der Auftraggeber einem Dritten die Benutzung der Behälter, ist der Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf Verlangen der AWSH verpflichtet, eine Vertragsstrafe von bis zu 200,00 € zu zahlen. Ein eventuell darüber hinausgehender Schaden ist der AWSH auf deren Verlangen ebenfalls zu ersetzen.

VII. Haftung

- 1.1 Die von der AWSH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Leistungstermin um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung den Vertrag zu kündigen.
Als höhere Gewalt gelten insbesondere Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches der AWSH liegen.
- 1.3 Die AWSH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der AWSH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haftet die AWSH wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung für andere Schäden an den Rechtsgütern des/der Überlassungspflichtigen ist jedoch ganz ausgeschlossen.

Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieser Ziffer 1.3 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- 1.4 Die Regelung der vorstehenden Ziffer 1.3 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen

- Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich aus Ziffer 1.5, die Haftung für Unmöglichkeit aus Ziffer 1.6.
- 1.5 Die AWSH haftet bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der AWSH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der AWSH für den Schadenersatz neben der Leistung und für den Schadenersatz statt der Leistung auf die Höhe eines Monatsentgeltes begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des/der Überlassungspflichtigen sind – auch nach Ablauf einer der AWSH etwaigen gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 1.6 Soweit eine Leistung möglich ist, ist der/die Überlassungspflichtige berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des/der Überlassungspflichtigen auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Weitergehende Ansprüche des/der Überlassungspflichtigen wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird.
- 1.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der AWSH.

VIII. Vertragslaufzeit / -beendigung/-anpassung

- 1.1 Verträge über Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, soweit nicht Einzelentsorgungsverträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, unbefristet. Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres insoweit gekündigt werden, als der Auftraggeber nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück insoweit künftig keine Abfälle mehr anfallen.
- 1.2 Verträge über die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben, soweit nicht Einzelentsorgungsverträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, eine Vertragslaufzeit von einem Jahr. Sie verlängern sich um jeweils ein Jahr, falls nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende kündigt.
- 2.1 Soweit keine Einzelentsorgungsverträge vorliegen, ist eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf mit einer Frist von mindestens drei Wochen zum Ende eines Monats möglich.
- 2.2 Soweit Einzelentsorgungsverträge vorliegen, gelten die darin vereinbarten Behältergrößen und Entsorgungsrhythmen für die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit. Eine Anpassung der in den Einzelentsorgungsaufträgen genannten Behältervolumen und der Abfuhrhythmen während der Vertragslaufzeit ist nur möglich, wenn das Erfordernis einer Anpassung schriftlich nachgewiesen wird und die AWSH einer Anpassung zustimmt.
3. Die AWSH ist ferner berechtigt, Verträge über die Entsorgung von Abfällen jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt wurde,
 - sich der Auftraggeber unmittelbar zweimal nacheinander in Verzug befindet bzw. befunden hat,
 - die übergebenen Abfälle nicht den vertraglich vereinbarten Abfällen entsprechen.

IX. Datenschutz

Die AWSH ist berechtigt, alle zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung erforderlichen Daten entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie alle zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung erforderlichen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz der AWSH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Schwarzenbek.
2. Falls eine Bestimmung dieser AGB oder der Zusatzbedingungen unwirksam sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und Zusatzbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Elmenhorst, **24.09.2013** (Datum des Aufsichtsratsbeschlusses)

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH –